

IN DIESER AUSGABE



1. Die Meldung der Auslandsumsätze mittels der Plattform der elektronischen Rechnungen ab ersten Juli 2022
2. Die Abschaffung des Systems der bisherigen Meldung der Auslandsumsätze (sog. „esterometro“)
3. Die Verpflichtung zur elektronischen Fakturierung für Subjekte mit Pauschalsystem ab ersten Juli 2022

1

Die Meldung des Auslandsumsätze mittels der Plattform der elektronischen Rechnungen ab ersten Juli 2022

Für MwSt.-Subjekte

Die eingetretene Änderung des Art. 1, Absatz 3, des Legislativdekrets Nr. 127/2015 hat eine unmittelbare Auswirkung auch auf den nachfolgenden Absatz 3-bis, welcher die Verpflichtung zur telematischen Übermittlung der Auslandsumsätze vorsieht, mit Ausnahme jener, für welche eine Zollbollette ausgestellt wurde und für welche eine elektronische Rechnung ausgestellt oder erhalten wurde.

Die Auslandsumsätze, welche ab dem ersten Juli 2022 durchgeführt werden und in Bezug auf welche bisher eine Befreiung von der elektronischen Fakturierung galt, müssen nun mit denselben Modalitäten der elektronischen Rechnungslegung an die Agentur der Einnahmen übermittelt werden. Der Art. 1, Absatz 1103 des Gesetzes Nr. 178/2020 (Haushaltsgesetz 2021), hat Zwecks Vereinfachung die Benutzung eines einzigen telematischen Kanals für die Übermittlung der elektronischen Rechnungen, als auch der Daten in Bezug auf die Auslandsumsätze vorgesehen. Somit muss auch die Übertragung von letzteren über die Plattform der elektronischen Rechnungen mittels eines XML-Formats erfolgen.

Konkret heißt das, dass für die ausgestellten Rechnungen gegenüber von nicht in Italien ansässigen Subjekten ein Dokument der Art „TD01“ verwendet werden muss und im Feld „Empfängercode“ „XXXXXXX“ angeführt werden muss. Wir erinnern daran, dass die ausgestellten Rechnungen innerhalb von zwölf Tagen ab der Durchführung der Operation an die Plattform der elektronischen Rechnungen übermittelt werden müssen. In Bezug auf die Eingangsrechnungen hingegen, welche in Papierform von den ausländischen Lieferanten eingehen, muss vom italienischen Kunden ein Dokument der Art „TD17“, „TD18“ oder „TD19“ erstellt werden und an die Plattform für die elektronischen Rechnungen übermittelt werden. Die händische Integrierung der in Papierform erhaltenen Rechnungen ist weiterhin möglich, wie auch die Erstellung von Eigenrechnungen in Papierform, wobei in diesen Fällen nachfolgend die Eckdaten dieser Belege im elektronischen Format XML an die Plattform der elektronischen Rechnungen übermittelt werden müssen.

Es muss also ein XML-File über die eigene Buchhaltungssoftware generiert werden, welches die Integrierung der Eingangsrechnungen bzw. die Eigenrechnungen darstellt, welches dann an die Plattform für die elektronischen Rechnungen (SdI) übermittelt wird, unter Verwendung von folgender Art des Dokuments:

- TD17 Integrierung/Eigenrechnung in Bezug auf den Ankauf von Leistungen aus dem Ausland;
- TD18 Integrierung in Bezug auf den Ankauf von innergemeinschaftlichen Gütern;
- TD19 Integrierung/Eigenrechnung in Bezug auf den Ankauf von Gütern laut Art. 17, Absatz 2, des DPR 633/72.

Die vorher genannten Prozeduren können auch auf interne Operationen angewandt werden (wie z.B. in Bezug auf Rechnungen von Subunternehmern, auf Rechnungen für die Reinigung und bauliche Fertigstellung von Gebäuden, welche in „Reverse Charge“ ausgestellt werden) und in Bezug auf welche die Art des Dokuments TD16 verwendet werden muss.

Wir erinnern daran, dass die Übermittlung der generierten Files an die Plattform der elektronischen Rechnungen innerhalb vom fünfzehnten Tag des Folgenmonats, in welchem die Rechnung erhalten wird oder die Operation durchgeführt wird, vorgenommen werden muss.

Wir empfehlen, sich mit Ihrem Software-Lieferanten in Verbindung zu setzen, um sicherzustellen, dass die verwendete Buchhaltungssoftware derart angepasst ist, um die vorher angeführten Funktionen durchführen zu können.

2 Die Abschaffung des Systems der bisherigen Meldung der Auslandsumsätze (sog. „esterometro“)

Für MwSt.-Subjekte

Bezugnehmend auf den im vorherigen Punkt dargestellten Sachverhalt informieren wir Sie, dass ab dem ersten Juli 2022 das System der bisherigen Meldungen der Auslandsumsätze (sog. „esterometro“) abgeschafft ist, da ab diesem Datum die telematische Übermittlung der Auslandsumsätze nicht mehr mittels des bisherigen Systems durchgeführt werden kann, sondern mittels der Plattform der elektronischen Rechnungen (SdI).

Somit müssen ab dem genannten Datum die Eckdaten der der Auslandsumsätze in Bezug auf:

- den Ankauf/Verkauf von Gütern;
- den Ankauf/Verkauf von Leistungen;
- gegenüber von Subjekten, welche nicht in Italien ansässig sind,

über die Plattform der elektronischen Rechnungen an die Agentur der Einnahmen übermittelt werden.

3 Die Verpflichtung zur elektronischen Fakturierung für Subjekte mit Pauschalsystem ab ersten Juli 2022

Für MwSt.-Subjekte

Wir erinnern daran, dass Subjekte, die das sog. Pauschalsystem („regime forfettario“) anwenden, welche im Vorjahr Erlöse oder Entschädigungen von mehr als Euro 25.000,00 erzielt haben, ab dem ersten Juli 2022 die Verpflichtung zur Anwendung der elektronischen Fakturierung haben.

Folglich müssen Subjekte mit Pauschalsystem, welche bisher noch nicht auf freiwilliger Basis die elektronische Fakturierung angewandt haben, eine entsprechende Software ankaufen (bzw. über uns das entsprechende DATEV-Tool aktivieren) und sich einen eigenen Empfängerkodex (QR-Code) anlegen, um in der Lage zu sein, die Rechnungen in elektronischer Form auszustellen und den eigenen Empfängerkodex bei der Agentur der Einnahmen zu hinterlegen, damit die elektronische Rechnungen von den Lieferanten direkt erhalten werden können.



Die hier enthaltenen Informationen sind zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Newsletter gültig; die gesetzlichen Bestimmungen können sich in der Zwischenzeit jedoch geändert haben. Der Inhalt der Newsletter stellt kein Gutachten in Steuer- und/oder Rechtsfragen dar und kann auch nicht als solches für eine spezifische Situation herangezogen werden. Bureau Plattner übernimmt keine Haftung für unternommene oder unterlassene Handlungen, welche auf Basis dieser Newsletter durchgeführt werden.

Alle Informationen über unsere Datenschutzbestimmungen entnehmen Sie bitte der Privacy Policy auf unserer Homepage: <https://www.bureauplattner.com/it/privacy-cookies/>. Für Fragen hierzu können Sie sich gerne an folgende E-Mail Adresse wenden: privacy@bureauplattner.com.

© Bureau Plattner – Dottori commercialisti, revisori, avvocati
www.bureauplattner.com

